
912/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 2003 unter der Nr. 895/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aktien und Unvereinbarkeit" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist anzumerken, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber in § 3 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ein besonderes - vom parlamentarischen Interpellationsrecht verschiedenes - Verfahren zur Offenlegung von Anteilsrechten u.a. von Mitgliedern der Bundesregierung, die diese unabhängig von ihrer Organeigenschaft als Privatpersonen besitzen, vorgesehen hat.

Da ich den in diesem besonderen Verfahren vorgesehenen Meldepflichten vollinhaltlich nachgekommen bin, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich von einer Beantwortung der gegenständlichen Anfrage Abstand nehme.